

Information zur Namensänderung von Vertriebenen und Spätaussiedlern

Standesamt Fürth

-Namensänderungen-

Königstraße 88

90762 Fürth

Zweiter Stock, Zimmer 217

Telefon: (0911) 974-1591

Fax: (0911) 974-1594

Mails: besondere.beurkundungen@fuerth.de

Namensführung von Aussiedlern nach § 94 Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Durch das Aufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland ändert sich der bis dahin geführte Name bzw. die ausländische Schreibweise des Namens nicht. Er kann jedoch durch Erklärung beim Standesamt an deutsche Namensformen angepasst werden.

- **Vatersname**
Der Vatersname, den es im deutschen Namensrecht nicht gibt und nicht als weiterer Vorname anzusehen ist, kann abgelegt werden.
- **Deutschsprachige Form eines Vornamens**
Gibt es für einen Vornamen eine deutschsprachige Form, so kann diese angenommen werden (zum Beispiel von Vladimir in Waldemar). Gibt es für einen Vornamen keine deutschsprachige Form, so kann ein neuer Vorname bestimmt werden.
- **Ursprüngliche Form des Familiennamens**
Der Geburtsname oder Familienname mit weiblicher Endung kann in seiner ursprünglichen bzw. männlichen Form angenommen werden.
- **Deutsche Form des Familiennamens**
Stimmt die Schreibweise des Familiennamens nicht mit der deutschen Aussprache überein, kann die deutschsprachige Form bestimmt werden (zum Beispiel von Ekstejn in Eckstein). Die Änderung eines Familiennamens, der gleichzeitig auch Ehe name ist, kann nur gemeinsam von den Ehegatten erklärt werden.
- **Übersetzung des Familiennamens**
Wenn die Übersetzung des Familiennamens einen im deutschen Sprachraum in Betracht kommenden Namen ergibt, kann dieser angenommen werden.
Voraussetzung: Bestätigung eines gerichtlich vereidigten Übersetzers

- **Nachträgliche Bestimmung des Ehenamens nach deutschem Recht**

Wenn als Ehefrau zum Beispiel der russische Name des Mannes geführt wird und die Ehegatten aber lieber den deutschen Geburtsnamen der Frau als gemeinsamen Familiennamen führen möchten, so kann der Ehefrau nach deutschem Recht neu bestimmt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Bundespersonalausweis (oder Reisepass mit Meldebescheinigung¹)
- Registrierschein und Aufnahmebescheid
- Vertriebenenausweis oder Spätaussiedlerbescheinigung
- Geburtsurkunde (aus vereinzelt Ländern zusätzlich mit Legalisation oder Apostille)
- ggf. Heiratsurkunde (aus vereinzelt Ländern zusätzlich mit Legalisation oder Apostille) oder beglaubigte Abschrift bzw. Ausdruck aus dem Eheregister (bisher Familienbuch)
- ggf. Nachweis über bereits erfolgte Namensänderungen

Hinweis: Jede fremdsprachige Urkunde ist zwingend mit einer ordnungsgemäßen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen! Zugelassene Übersetzer finden Sie unter: <http://www.justiz-dolmetscher.de>. Alle Dokumente sind grundsätzlich im Original vorzulegen! Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Dokumente erforderlich sein.

¹Ohne Nachweis des gemeldeten Wohnsitzes können beim Standesamt weitere Kosten entstehen.

Bitte beachten Sie: Die Amtssprache ist deutsch.

Sollten Sie der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sein, bringen Sie bitte zu jedem Besuch im Standesamt einen Dolmetscher mit. Gerne können Sie dazu einen vereidigten Dolmetscher für Ihre Muttersprache mitbringen. Über <http://www.justiz-dolmetscher.de/> können Sie entsprechende Adressen finden.

Alternativ dazu können Sie auch eine Privatperson mitbringen, die dann von uns einmalig vereidigt wird. Diese Person muss Ihre Muttersprache und Deutsch sicher beherrschen, sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen und darf außerdem in der Sache nicht selbst Beteiligter oder Angehöriger eines Beteiligten sein. Für die Vereidigung wird eine Gebühr in Höhe von 25 Euro fällig.

Gebühren

Die Beurkundung der Erklärung nach § 94 BVFG und die Erstaussstellung der Bescheinigung über die Namensänderung ist gebührenfrei. Ersatzaussstellung der Bescheinigung (z.B. bei Verlust): 12,00 EUR

Allgemeines zur Namensklärung

Volljährige/Geschäftsfähige können die Namensänderung nur persönlich erklären. Eine Erklärung durch einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig! Kinder zwischen dem 14. und dem 18. Lebensjahr erklären selbst (mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters). Für Kinder bis zum 14. Lebensjahr erklärt der gesetzliche Vertreter. Ab dem fünften Lebensjahr muss ein Kind in diese Änderung seines Namens einwilligen.